

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/2  
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0200-V/2/2015	Up/15/49/TF	3015	15.12.2015
10.11.2015	DI Dr. Thomas Fischer		

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die VerpackungsabgrenzungsV geändert wird (VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016) - STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Frau Mag. Wolfslehner,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes der Novelle zur VerpackungsabgrenzungsVO 2016 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**I. GRUNDSÄTZLICHES**

Die Fachkompetenz und die österreichischen Marktkenntnisse der deutschen Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM), deren Quotenstudie die Basis für die Novelle der Verpackungsabgrenzungs-VO ist, werden von vielen betroffenen Unternehmen angezweifelt, da keine konkreten Detailinformationen über die Datenbasis, Erhebungsmethodik, Befragte/untersuchte Regionen/Unternehmen und die Repräsentanz und Stichprobengröße für die Ermittlung der genannten Quoten vorliegen. Die Studie zeigt lediglich allgemeine Vorgehensweisen auf und geht auf das Zustandekommen der Detailergebnisse nicht ein. Aus der unternehmerischen Erfahrung erscheinen die angeführten Prozentsätze für Haushaltsverpackungen aber jedenfalls weiterhin als zu hoch.

Angesichts der Kostenrelevanz dieses Themas wäre eine wissenschaftlich fundiertere Vorgehensweise und detaillierte Dokumentation und Offenlegung der genauen Datenbasis für die jeweiligen Produktgruppen wünschenswert.

Eine kollektive Gerechtigkeit ist oft nicht nachvollziehbar und wird daher vielfach abgelehnt, da damit maßgebliche Ungerechtigkeiten und Wettbewerbsbenachteiligungen entstehen.

Ein Problem dabei ist vor allem die Definition des „Kleinstunternehmers“ der automatisch als haushaltsähnliche Anfallstelle gewertet wird: *„Verbraucher, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und weniger als 2 Mio. € umsetzen gelten als Haushaltskunden und Lieferungen von Gebinden an sie müssen mit dem mehrfach teureren Haushaltstarif entpflichtet werden.“*

Richtiger wäre es, die Unternehmen nach ihrem tatsächlichen Absatz bzw Umsatz von Waren und der Entsorgung ihrer Abfälle zu bewerten.

Folgendes Beispiel: Geht man von einem Lackanteil von 2% bei einem Möbelstück oder einem Fenster aus und mit einem Lackumsatz von mehr als € 50.000.- pro Jahr sollte das dazu führen, dass das Unternehmen auf alle Fälle als industrieller Kunde zu zählen ist. Denn das Gebinde wird bestimmt zu 100% gewerblich entsorgt und sollen daher auch mit dem billigeren Gewerbetarif entpflichtet werden dürfen.

Eine Trennung in Kleinstunternehmen und größere Unternehmen nach Entsorgungsschiene, hätte dabei folgenden Vorteil: Alle Haushaltsprodukte und alle Produkte, die kleine Tischlerbetriebe verarbeiten, die ihre Verpackungen in haushaltsähnlichen Anfallstellen entsorgen, werden als solche erfasst. Industriebetriebe hingegen entsorgen ihre Verpackungen entweder selbst oder ein zertifizierter Entsorgungsbetrieb holt die Verpackungen bei diesen Kunden ab. Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass die Entrichtung der Lizenzgebühren der tatsächlichen Entsorgungssituation entspricht.

Aus der GVM Studie ist ersichtlich, dass die ermittelten Anteile das Ergebnis einer Marktforschung sind, die in sehr kurzer Zeit durchgeführt wurde. Das Heranziehen von Analogien aus dem deutschen Verpackungsmarkt ist sicherlich in vielen Bereichen gerechtfertigt, in anderen Bereichen allerdings nicht, da es Abweichungen zum österreichischen Verpackungsmarkt gibt. Diese müssten näher beleuchtet werden, was in mehreren Bereichen nicht ausreichend stattgefunden hat.

Ausdrücklich zu begrüßen ist aus Sicht der Wirtschaft der neue § 4 Abs 3, der eine flexible Anwendung der neuen Quoten zulässt.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### **Zur Produktgruppe AT 03 - Getränke:**

Nach wie vor sind die Haushaltsanteile für Verkaufsverpackungen (Kunststoffe) und Transportverpackungen zu hoch angesetzt. Mitgliedsbetriebe berichtet von Mehrkosten von tlw. über € 100.000,- jährlich, bedingt durch unrichtig unterteilte Quoten. Realistischer wären folgende Quoten:

- 94% Verkaufsverpackung Kunststoff Haushalt (nicht 100%),
- 80% Verkaufsverpackung PPK Haushalt (nicht 100%),
- 5% Transportverpackung Kunststoff Haushalt (nicht 55%).
- Transportverpackung Haushalt PPK von 34% ist viel zu hoch

### **Zur Produktgruppe AT 04 - Molkereiprodukte:**

Betroffene Unternehmen gehen von einem realen Anteil von ca. 15-20% Kunststoff Haushaltsanteil (nicht 29%) aus. Hier bedarf es einer merklichen Verschiebung in den gewerblichen Bereich.

### **Zur Produktgruppe AT 09 - Backwaren:**

Wir begrüßen die Anpassung der Transportverpackungen PPK Haushalt von ursprünglich 17% auf 9%, was einen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Dennoch ist der Haushaltsanteil noch immer zu hoch angesetzt ist. Realistischer wäre ein Haushaltsanteil von 5%, welcher den tatsächlichen Zahlen der betroffenen Unternehmen entspricht.

### **Zur Produktgruppe AT-15 Agrarbedarf und AT 16 Pflanzenschutz:**

Eine Zuordnung der Verpackungen zu den einzelnen Untergruppen ist nicht abschließend möglich, da neben der Landwirtschaft bzw Haus und Kleingarten auch noch eine gewerbli-

che Schiene (zB Landschaftspfleger) existiert, die zur Zeit weder der einen noch der anderen Gruppe zugeordnet werden kann.

Produkte, die an Landschaftspflegern abgegeben werden, sollten der landwirtschaftlichen Verwendung zugeordnet werden. Damit soll auch eine Ungleichbehandlung der gewerblichen Schiene gegenüber den Maschinenringern (arbeiten als Landwirte) verhindert werden.

#### **Zur Produktgruppe AT-17a Bauchemie:**

Hierzu ist festzuhalten, dass der Entwurf aus Branchensicht einen zu hohen Haushaltsverpackungsanteil und einen zu geringen Gewerbeverpackungsanteils bei den Haushaltsverpackungen (Größenkriterium erfüllt/Verkaufsverpackung) für den Packstoff PPK und Kunststoff - vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass diese Produkte in großer Menge von der Bauindustrie gebraucht werden (nicht nur von kleinen Tischlern und Montagefirmen unter 10 MA bzw. 2 Mio Umsatz) - vorsieht.

Die in der Novelle zur Verpackungsabgrenzung vorgeschlagenen Quoten für Haushaltsverpackungen (Metall, Kunststoff) (AT-17a) erscheinen für die Lackindustrie zu hoch, insbesondere dort, wo das Größenkriterium gemäß § 13h Abs 1 AWG nicht zutrifft (Punkt 2). Weiters ist eine Zuordnung für sehr viele Produkte der Lackindustrie in die Produktgruppe AT-17a nicht zutreffend. Die gesamte Produktgruppe AT-17 fasst Bauprodukte zusammen. Bauprodukte stellen in der Lackindustrie jedoch nur einen Teil des Produktportfolios dar.

Aus diesen Gründen wird die Zuordnung bestimmter industrieller Produkte in die Quote nicht als korrekt erachtet. Wir möchten daher eine Verschiebung dieser Produkte in die Produktgruppe AT-47 - Sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung - anregen.

Als Ergänzungen in der Produktgruppenbeschreibung schlagen wir Folgendes vor:

„Produktübersicht: Industrielle Beschichtungen

Aufzählung: UV-Lacke, Biozidprodukte, 2K-Lacke, Korrosionsschutz, Brandschutz, Lacke für Refinishsysteme (PKW, Nutzfahrzeuge, Schienenfahrzeuge), Beschichtungen für Fluten, Einbrennlacke, Elektrolechlacke/Coil Coating Lacke, Hochhitzebeständiglacke, Pulverlacke, Kaltplastiken/Kaltspritzplastiken für Bodenmarkierungen“.

#### **Zur Produktgruppe AT 17b „Baustoffe“:**

Die Aufgliederung der Produktgruppe AT 17 in drei Subbereiche und damit die Schaffung einer eigenen Produktgruppe für „Baustoffe“ wird grundsätzlich begrüßt.

Erfreulich ist die nunmehrige Zuordnung von Gipsplatten und Putzen zu AT 17b „Baustoffe“. Welche Putze der Gruppe „Baustoffe“ zugeordnet sind, ist allerdings nicht direkt aus dem Verordnungsentwurf, sondern nur aus den Produktgruppenblättern der Quotenstudie ersichtlich (Innen-, Außen-, Ober-, Wärmedämm-, Ausgleichs- und Sanierputz).

Kunststoffputze sind der Produktgruppe AT 17a „Bauchemie“ zugeordnet. Der Begriff „Kunststoffputze“ ist in Österreich kein gängiger Begriff. Um Diskussionen mit dem Entpflichteter zu vermeiden, sollte der Begriff Kunststoffputze unter AT 17a gestrichen werden. Putze jeglicher Art sollten der Produktgruppe AT 17b zugeordnet sein.

Der Entwurf sieht bei der Aufteilung Haushaltsverpackung/gewerbliche Verpackung bei PPK (Größenkriterium erfüllt/Verkaufsverpackung) und bei Kunststoff (Größenkriterium nicht erfüllt/Transportverpackung) unrealistische und nicht nachvollziehbare Prozentwerte vor, welche erhebliche Mehrkosten für die Unternehmen bedeutet.

Zu Größenkriterium erfüllt:

Kraftpapiersäcke für zB Gips, Zement, Putze, Mörtel <1,5 m<sup>2</sup> Fläche fallen in die Kategorie Haushaltsverpackung mit einer Quotenverteilung 39% Haushaltsverpackung und 61% gewerbliche Verpackung. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. Baustoffe werden groß-

teils direkt an Baustellen oder an den Fachhandel, der wiederum das Gewerbe beliefert, verkauft. Der Anteil an Lieferungen an den Do it yourself-Markt ist äußerst gering und beträgt unter 10%.

Daher ist die Zuteilung von 39% Haushaltsverpackung unrealistisch, nicht nachvollziehbar, mit erheblichen Mehrkosten für die Unternehmen verbunden und deshalb abzulehnen.

Folgende Beispiele aus der Praxis untermauern die zu hohe Quotenfestlegung Richtung Haushaltsverpackung:

- **Zementsäcke:**  
Zementsackware wird größtenteils an gewerbliche Abnehmer (Baufirmen etc) verkauft und von diesen auch gewerblich entsorgt.  
Nur ein geringer Teil der Zementsackware wird an Baustoffmärkte bzw Lagerhäuser abgegeben. Einzelne Unternehmen beziffern diese Quote mit ca 10%. Von dort wird Sackware ua auch an Haushaltskunden abgegeben.  
In Baustoffmärkten/Lagerhäusern werden jedoch ebenfalls gewerbliche Abnehmer bedient (kleinere Baufirmen, landwirtschaftliche Betriebe). Daher können selbst die an Baustoffmärkte/Lagerhäuser abgegebenen Zementsäcke nur teilweise dem Bereich der Haushaltsverpackung zugeordnet werden.
- **Trockenmörtelsäcke:**  
Bei Trockenmörtelprodukten (Putze, Mörtel, Estrich), die als Sackware an die Kunden abgegeben werden, fällt neben dem Kraftpapiersack in der Regel eine Folie (Palettenfolierung) an.  
Die gesackte Ware wird nur zu ca 10% an Baumärkte abgeben. Der Rest entfällt auf das Gewerbe und den Baustoffhandel. Wenn man davon ausgeht, dass die in Baumärkten abgesetzte Ware zu 50% an Haushaltskunden geht, so ist man mit diesen 5% weit entfernt von den geplanten Quoten für den Haushaltsanteil von 39%. Weiters verbleibt die Folie zu praktisch 100% im Baumarkt, da in der Regel im Einzelhandel kaum palettenweise eingekauft wird, dh die derzeit in der Verpackungsabgrenzungs-VO angeführten 100% Gewerbeanteil für Kunststoffverpackungen > 1,5m<sup>2</sup> sind jedenfalls plausibler als die nun im Verordnungsentwurf vorgesehenen 82%.

Zu Größenkriterium nicht erfüllt:

Kunststoffverpackungen, wie zB Kunststoffkübel, Schrumpfhauben, Stretch- und Dehnfolien, die als Verpackung ua bei (Schwer-)Baustoffen, Ziegel, Zementsäcke, Pflastersteine, Putze, Mörtel, ... dienen, erfüllen in der Regel nicht das Größenkriterium und fallen damit unter die Verteilung 82% gewerbliche Verpackung, 18% Haushaltsverpackung.

Der Anteil von 18% Haushaltsverpackung ist unrealistisch und nicht nachvollziehbar und bedeutet erhebliche Mehrkosten für die Unternehmen.

Folgende Beispiele aus der Praxis untermauern die zu hohe Quotenfestlegung Richtung Haushaltsverpackung:

- **Ziegelbaustoffe:**  
Ziegelbaustoffe werden ausschließlich palettenweise (Holzpalette + Schrumpfhaube) verkauft.  
Eine Palettenhaube hat eine Gesamtoberfläche von ca. 8 m<sup>2</sup>, erfüllt damit nicht das Größenkriterium von <1,5 m.  
Das Gewicht liegt in Abhängigkeit der Folienstärke (80-100 µ) bei ca 0,6 kg/Palette.  
Die Folien sind durch das Schrumpfen in den Eckbereichen/Seitenfaltenbereich relativ steif und haben scharfe Ecken und Kanten. Sie sind durch ein entsprechendes Volumen damit auch händisch schwer komprimierbar.

Pro Einfamilienhaus werden im Schnitt 2-3 LKW Züge (je 28-32 Paletten/LKW) benötigt, dh in der Regel fallen pro Einfamilienhaus zumindest 50-90 Schrumpfhauben (30-45 kg / 400-700 m<sup>2</sup>) an.

Diese Mengen sind damit keinesfalls in einem haushaltsnahen Sammelsystem (gelber Sack/gelbe Tonne) entsorgbar, weil die Volumina dieser Behältnisse keinesfalls ausreichen (1-2 Schrumpfhauben würden das Behältnis ausfüllen) oder einen Sammelsack zerreißen würde.

Üblicherweise wird die Schrumpfhaube einer Ziegelpalette als Sammelsack für bis zu max 10 andere Schrumpfhauben verwendet (ca. 1,5 m<sup>3</sup> Volumen) und mit dem LKW zur Deponie/Abgabestelle transportiert.

Im mehrgeschossigen Wohnbau sind die Mengen entsprechend höher, selbst im Sanierungsfall werden (Schwer-)Baustoffe in größeren Mengen benötigt.

- **Pflastersteine:**  
Auch Pflastersteine werden für Bauvorhaben palettenweise in Mengen von mehreren Paletten bis hin zu mehreren LKW-Zügen geliefert und das Verpackungsmaterial (Holzpaletten, Folienverpackung, Umreifungsbänder) im Regelfall nicht über ein Haushaltsmüllsystem entsorgt.
- **Gipsplatten:**  
Zum Transport von Gipsplatten werden in der Regel (Einweg-)Paletten verwendet. Diese werden ausschließlich im Fachhandel an Gewerbetreibende verkauft.
- **Dehn- bzw Schrumpffolie bei Zementsäcken:**  
Zementsäcke werden für Bauvorhaben palettenweise geliefert. In jenen seltenen Fällen, wo Haushaltskunden Zement in Säcken aus Baumärkten/Lagerhäusern beziehen, beziehen sie diese stückweise.  
Die Schrumpf- bzw Dehnfolie, welche die Zementsäcke auf den Paletten für den Transport zusammenhält, wird nicht an den Haushaltskunden weitergegeben, sondern gewerblich entsorgt.
- **Kübelprodukte:**  
Pastöse Putze beispielsweise werden in Kübeln > 5 l verkauft. Laut Schätzungen der Unternehmen liegt der Haushaltanteil bei unter 5%.

Gewerbliche Baustellen sind daher generell mit 100% gewerblicher Verpackung einzustufen. Auch im Einfamilienhausbereich ist der Anteil der Baumeisterhäuser aufgrund der steigenden Komplexität am Bau jährlich zunehmend ist. Jedenfalls ist bei jedem Bauvorhaben ein Baumeister/Bauführer (gewerblich) involviert.

Der Anteil im Do it Yourself/Nachbarschaftshilfe aufgrund der steigenden technischen und normativen Anforderungen ist sehr gering und selbst in diesen Fällen können die anfallenden Verpackungen (Schrumpfhauben, Stretch- und Dehnfolien, Kübel, ...) nicht in ein haushaltsnahes Sammelsystem eingebracht werden (siehe Volumen/Menge). Jedenfalls fallen diese Verpackungen „üblicherweise nicht in Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen“, sondern im Zuge eines Bauvorhabens an und damit zum einem Zeitpunkt, wo noch kein Haushalt auf der Baustelle besteht.

Aus unserer Sicht müssen Schrumpfhauben, Stretch- und Dehnfolien, Kunststoffkübel sowie Paletten, Umreifungs- und Klebebänder, die ebenfalls bei (Schwer-)Baustoffen zur zusätzlichen Paketstabilität verwendet werden, zu 100% als Gewerbeverpackung eingestuft werden, wie es nach derzeitiger Rechtslage in der Verpackungsabgrenzungs-Verordnung bereits vorgesehen ist - auch zu 100% im Gewerbe-Tarif entpflichtet werden (= Beibehaltung der derzeitigen Regelung).

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Prozentsätze für Haushaltsverpackung sind jedenfalls überhöht und abzulehnen.

**Zur Produktgruppe AT 17c „Baulemente und- installationen“:**

Der sehr hohe Anteil (31%) der dem Haushaltsbereich zuzurechnenden Kunststoffverpackungen von Transportverpackungen bei Bauelementen und Bauinstallationen (Schrumpffolien..) wird als nicht nachvollziehbar angesehen, da auch diese Produkte (mit Verpackungen) zu einem Großteil in der Bauindustrie Verwendung finden.

**Zur Produktgruppe AT 18b Elektrische, pneumatische und anders betriebene Werkzeuge:**

Nicht plausibel ist hier der hohe Anteil der dem Haushaltsbereich zuzuordnenden Transportverpackungen für diese Produktgruppe beim Packstoff Kunststoff. Die Quote von 58% im vorliegenden Entwurf ist als sehr unrealistisch einzustufen, da ein sehr hoher Anteil dieser Werkzeuge in Gewerbe und Industrie eingesetzt wird.

**Zur Produktgruppe AT 18c Heimwerker- und Gartenbedarf:**

Lediglich 10% der Kunststoffverkaufsverpackungen (Größenkriterium erfüllt) werden dem gewerblichen Bereich zugerechnet. Die in der Produktübersicht angeführten Produkte werden üblicherweise nur in einem geringen Ausmaß an Haushalte oder vergleichbare Anfallstellen (zB Blisterverpackungen von Kleinmengen bei den Schrauben etc) abgegeben. Der überwiegende Teil der angeführten Produkte, wie Beschläge, wird aber an die Industrie abgegeben, weshalb der Prozentanteil, welcher dem gewerblichen Bereich zugerechnet wird, im vorliegenden Entwurf als zu gering einzustufen ist.

**Zur Produktgruppe AT-19 Oberflächenbehandlung:**

Der Fachverband der Chemischen Industrie hatte mit dem Studienautor GVM mehrfachen Kontakt und insbesondere zur Quote bei Kunststoffverpackungen (größer 5l) alle zur Verfügung stehenden Daten kommuniziert. Aus unserer Sicht ist auf Basis dieser Zahlen eine Quote von 80% gewerblich und 20% haushaltsähnlich ableitbar. Warum diese Zahlen - ohne detailliertere Nachuntersuchung - nicht den entsprechenden Niederschlag in den Quoten finden, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig die Begründung dafür: „Weiterhin wird uE übersehen, dass ein Teil der Mengen, die den vergleichbaren Anfallstellen zugerechnet werden, auf Geschirreinigungsmittel (13%) und Waschmittel für Haushalte (5%) entfallen.“

Die Zahlen für diesen Bereich mögen durchaus realistisch sein, allerdings sind uns in Österreich keine Geschirreinigungs- und Waschmittel für den Haushalt bekannt, die in Kunststoffgebinden > 5l abgefüllt werden. Für diese Produkte ist ohnehin die Quote von 98% haushaltsähnlich und 2% gewerblich anzuwenden.

**Zur Produktgruppe AT33 - Serviceverpackungen (Heißgetränkebecher):**

Die in der Kategorie AT 33 getroffene Sonderregelung für Heißgetränkebecher ist erneut zu hinterfragen. Die derzeit vorgesehene Quote, der zufolge die Becher mit 68% (PPK & Kunststoff) als Haushaltsverpackung kategorisiert sind, ist nach wie vor wesentlich zu hoch bemessen.

Die betroffenen Unternehmen gehen davon aus, dass der Anteil von Heißgetränkebechern im Haushaltsbereich wesentlich kleiner (ca. 20 %) ist. Es darf daher bezweifelt werden, dass 68% der PPK/Kunststoff-Heißgetränkebecher im Haushaltsbereich anfallen.

Für einige Unternehmen ergeben sich dadurch zusätzliche Entpflichtungskosten von über € 20.000,- monatlich.

Wir schlagen daher ein praxisgerechtes Überdenken der getroffenen Einteilung zwischen Haushalts- und Gewerbebereich. Es bedarf einer realistischen Neueinstufung mit einer merklichen Verschiebung in den gewerblichen Bereich. Hier könnte durch die Einbeziehung der betroffenen Unternehmen eine praxisgerechte Kategorisierung oder ein Verschieben der bestehenden Anteile vorgenommen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

